

Bedeutung erlangt hat: sie ist darum der besonderen Förderung von Seiten der Behörden würdig geworden.

Die förmliche Befugniß gewährt den Fabrikanten über die schon früher angeführten Rechte der einfachen Befugniß hinaus den Vortheil auf Schild, Siegel und Waare den kaiserlichen Adler führen zu können, dann in allen Provinz-Hauptstädten der österreichischen und ungarischen Erbländer eigene Fabriksniederlagen errichten zu dürfen.

Der Titel lautet jetzt: k. k. mit förmlicher Landesbefugniß privilegirte Fabrik.

Die Befugniß ist stets nur eine persönliche; durch Verkauf der Fabrik oder Todfall des Besitzers — sogenannte Heimsagung — erlischt sie; der Käufer oder Erbe muß neuerlich darum einkommen, was aber dann nur eine bloße Formalität ist. Die Witwe darf das Unternehmen weiterführen, solange sie keine neue Ehe schließt<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Daß gegebenen falls auch von dieser gesetzlichen Bestimmung Umgang genommen werden konnte, zeigt folgendes Beispiel. Die Witwe Elisabeth Hardmuth war nach dem Tode ihres Gatten Joseph, des Besitzers der Steingut- und Graphitfabrik in Wien, um die Erlaubniß eingeschritten, trotz ihrer beabsichtigten zweiten Ehe mit dem k. k. Unterlieutenant Zioldsky die Fabriken weiter führen zu dürfen bis einer ihrer Söhne herangewachsen und im Stande sein würde, das väterliche Erbe zu übernehmen. Sie begründete ihr Begehren damit, daß sie die ausgedehnten Fabriken, die über 70 Familien in Nahrung setzten, nicht zugleich mit ihren häuslichen Obliegenheiten, Erziehung der Kinder zc. leiten könne, daß Zioldsky überdies die Erklärung abgegeben habe, sich den Fabriken widmen zu wollen, ohne aber dabei Ansprüche auf Aufnahme in die Firma zu erheben, so daß die Rechte der Kinder des verstorbenen Hardmuth nicht tangirt würden. Der Referent bei der nieder-österreich. Regierung stellte sich auf den Standpunkt der Verordnung vom 20. Februar 1795, wornach die Befugniß der Witwe, die Fabrik ihres ersten Mannes weiter zu führen, bei ihrer Wiederverehelichung erlösche. Magistrat und Stadthauptmannschaft von Wien waren jedoch der Ansicht, daß man in diesem Falle, wie es ja auch sonst schon geschehen sei, eine Ausnahme machen könne, besonders da sich die Fabriken wirklich in blühendem Zustande befänden. Die Stadthauptmannschaft wies speciell noch auf eine Hofkammer-Verordnung vom 10. Januar 1809 hin, durch welche jene Verordnung von 1795 ja thatsächlich gemildert worden sei. Sie schlug nur vor, es solle ausdrücklich ausgesprochen werden, daß nach dem Tode der Elisabeth H. jede Befugniß erlösche. Die nieder-österreich. Regierung fand aber selbst diesen Vorbehalt überflüssig und bewilligte das Gesuch zustimmend. Es handelt sich da um die 1798 in Wien errichtete, 1846 nach Budweis übertragene Hardmuth'sche Fabrik. Bericht der nieder-österreich. Regierung vom 28. April; Pro-